

Christopher Schmidt

**Vergesellschaftung, Sozialisierung,
Gemeinwirtschaft**

Transformationspfade in eine andere Gesellschaft

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

1. Einleitung

Die Verfügungsgewalt über Eigentum stiftet, verhindert und hierarchisiert soziale Beziehungen, sie schafft Herrschaftsverhältnisse oder löst diese auf. Die Eigentumsordnung stellt ein zentrales gesellschaftliches Verhältnis dar. Sie entscheidet darüber, welche Ziele wir als Gesellschaft verfolgen und wer sie festlegen darf (vgl. Engartner 2007, 88). In der deutschen Geschichte existierten immer wieder emanzipatorische Bewegungen, die daran erinnerten, dass die private Eigentumsordnung der Marktwirtschaft Gegenstand politischer Entscheidung und kein Phänomen der Natur ist. Sie kämpften auf verschiedene Art und Weise für ihre gesellschaftliche Aneignung, ersannen Konzepte des Gemeineigentums, sowie alternative Formen der kollektiven Organisation und zwischenmenschlicher Beziehungen, und öffneten so utopische Möglichkeitsräume einer anderen, solidarischen Gesellschaft. Sie nutzten die Begriffe der Sozialisierung und Vergesellschaftung als politische Schlagworte und füllten sie im Kontext gesellschaftlicher Auseinandersetzungen mit unterschiedlichen Bedeutungen.

Die Geschichte der Vergesellschaftung ist daher als Geschichte derer, die für sie stritten, zu begreifen. Ihre Forderung stellte im Deutschland der vergangenen zwei Jahrhunderte stets einen Kampf gegen die hegemoniale Eigentumsordnung der kapitalistischen Marktwirtschaft, ihre staatlichen Institutionen und wirtschaftlichen Profiteur:innen dar. Ihre konzeptuellen und programmatischen Ausprägungen sind stets vor den politischen, technischen und ökonomischen Bedingungen der Zeit, in der sie verhandelt wurden, zu betrachten. Sie sind eng mit der Entwicklung der Produktionsverhältnisse, der ökonomischen und sozialen Lage der Bevölkerung, aber auch mit der Organisierungsfähigkeit und den Machtressourcen ihrer Befürworter:innen, sowie der Stärke und Schwäche etablierter Institutionen und den daraus hervorgegangenen politischen Möglichkeitsräumen verwoben.

Da Forderungen nach Vergesellschaftung und gemeinschaftlichem Wirtschaften im Kontext sich zuspitzender sozialer, demokratischer und ökologischer Konflikte seit einigen Jahren wieder in politischen Bewegungen diskutiert werden, ist es das Ziel dieser Arbeit zu untersuchen, inwiefern sie in der heutigen Welt Bausteine für eine zukunftsfähige Gesellschaft darstellen können. Um

dies nicht lediglich auf der rein theoretischen, sondern auch auf einer Ebene zu tun, die praktische Implikationen zulässt, nimmt diese Arbeit methodisch eine historische Analyse der Auseinandersetzungen um Vergesellschaftung, Gemeinwirtschaft und kollektive Wirtschaft vor. Beleuchtet werden die in ihnen verwickelten Akteur:innen (zu großen Teilen Gewerkschaften, politische Parteien und zentrale Ideengeber:innen), die jeweiligen politischen und ökonomischen Machtverhältnisse, ideengeschichtliche Ansätze, sowie die aus den historischen Situationen hervorgegangenen Institutionalisierungen. Sie werden im Hinblick auf das breite Spektrum an Interpretationsmöglichkeiten, Strategien und Ausprägungen der umkämpften Begriffe, die im ersten Kapitel vorgestellt werden, untersucht und diskursiv eingeordnet. Dabei soll jedoch nicht jedes Konzept und jede Bewegung im Hinblick auf die ganze Bandbreite der aufgezeigten Dimensionen in gleicher Weise behandelt werden. Vielmehr sollen ihre konkreten Alleinstellungsmerkmale und Besonderheiten hervorgehoben und im historischen Kontext betrachtet werden.

In der Forderung nach Vergesellschaftung klingt die Idee einer grundlegenden gesellschaftlichen Neuordnung mit. Sie kam daher in historischen Perioden zu Höhepunkten, in denen unsere Gesellschaft Prozesse tiefgreifender Veränderung erlebte und bestehende Institutionen vermeintlich ins Wanken gerieten. Neben einem Fokus auf Ansätze der letzten Jahrzehnte sich zuspitzender sozialer und ökologischer Krisen, sollen daher Schwerpunkte auf die Perioden nach den beiden Weltkriegen gelegt werden. Dort gelangten die hier behandelten Begriffe zu Debattenhöhepunkten. Nach dem neoliberalen Durchbruch und der damit einhergehenden Marginalisierung kollektivwirtschaftlicher Vorstellungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Jahrzehnten der Privatisierung und Verschärfungen sozialer und demokratischer Konflikte, sowie der Bedrohung unserer ökologischen Lebensgrundlagen, kann Vergesellschaftung als Praxis der Wiederaneignung auf verschiedenen Ebenen einen Baustein einer zukunftsfähigen Gesellschaft darstellen, solange es ihren Verfechter:innen gelingt, sie anhand konkreter Auseinandersetzungen zu formulieren und eine durchsetzungsfähige Bewegung hinter sich zu versammeln.

2. Vergesellschaftung – Sozialisierung – Gemeinwirtschaft

2.1 Eine kurze Begriffsgeschichte

Kollektive Wirtschaftsweisen suchen nach Wegen, den Widerspruch des gesellschaftlichen Charakters der arbeitsteiligen Produktion und des individuellen Privateigentums an Produktionsmitteln, wie er im Kapitalismus besteht, aufzuheben. Sie möchten Entscheidungsstrukturen aufbauen, die nicht das Kriterium des privaten Profits als oberste Maxime setzen, sondern diverse Zielkataloge und Motivationen zulassen. In ihrer Historie wurden für die sich hinter ihnen verbergenden Ideen und Konzepte unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet, die nicht klar voneinander abzugrenzen sind, sondern oftmals synonym Anwendung finden und fanden. Sozialisierung, Vergesellschaftung, Wirtschaftsdemokratie, Commons, Gemein- oder Kollektivwirtschaft, Sozialismus und bis zu einem gewissen Grad auch der Begriff der Sozialdemokratie – sie alle wurden historisch als Gegenentwurf zum herrschenden Wirtschaftssystem und den Eigentumsverhältnissen verstanden. Ebenfalls gemein ist ihnen, dass sie umkämpfte Begriffe sind, die stets Projektionsfläche unterschiedlicher Vorstellungen von Eigentumsordnung, demokratischer Organisationsweise, Umsetzungsstrategien, Vorbedingungen und schlussendlicher Utopie waren und es heute (wieder) sind¹. Oft weit gefasst, wurden sie selten exakt definiert. Sie veränderten sich beständig mit dem politischen Diskurs, der von Veränderungen technischer, ökonomischer, und politischer Rahmenbedingungen, sowie von gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen sozialer Bewegungen, Parteien, Gewerkschaften und vom Spannungsfeld multipler Herrschaftsverhältnisse geprägt war. Sie waren und sind Begriffe, die „in vielerlei Bedeutungen schillert[en]“ (Nell-Breuning, 295). Eine Annäherung an den Begriff der Vergesellschaftung², der hier als Leitbegriff dienen soll, ist daher

-
- 1 Ähnliches gilt für den Begriff der Sozialen Marktwirtschaft, der weiter unten relevant wird und von verschiedenen politischen Akteur:innen Deutschlands mit Inhalt gefüllt wird.
 - 2 Der Begriff der Sozialisierung wird in dieser Arbeit synonym mit dem der Vergesellschaftung verwendet.

nur durch seine Kontextualisierung möglich. Entscheidend sind dabei stets die historischen Rahmenbedingungen, Akteurskonstellationen, sowie die konkreten institutionellen Vorschläge für seine Umsetzung.

In der Soziologie steht der Begriff der Sozialisierung für „alle Vorgänge der Aufnahme individueller Bereiche in den Kreis einer Gemeinschaft“ (Kimminich in Abraham 1965), also für eine Verstärkung der Verflochtenheit des Einzelnen in die Gesellschaft (vgl. Grupp 1966, 8). In der Rechtswissenschaft wird er als ein „verfassungsgestaltender Akt, der die Eigentums-, Wirtschafts- und Sozialverfassung ändert, indem die Verfügungsmacht über das Wirtschaftseigentum kollektiviert wird“ (Huber 1953, 142), definiert. Hier erfolgt eine deutliche definitorische Eingrenzung auf den Bereich der Eigentumsverhältnisse als zu vergemeinschaftende Kategorie. Um eine wirtschaftswissenschaftliche Deutung des Begriffes zu entwickeln, wird er im Folgenden als Mittel zur kollektiven Organisation von Machtverhältnissen, mittels derer wirtschaftliche Ressourcen zugeteilt, kontrolliert und gebraucht werden, untersucht (vgl. Wright 2020, 173). Dieses kann über Rechtswege, aber ebenfalls außerstaatlich oder sogar illegal wirken. Eigentum bildet auch in dieser Annäherungsweise die zentrale Strukturkategorie, wird aber durch die der demokratischen Kontrolle, der sozialen Gerechtigkeit, und der volkswirtschaftlichen Breite ergänzt.

Entstanden ist der Ausdruck der Sozialisierung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Er führte lange ein Schattendasein neben dem Begriff der „Nationalisierung“ (vgl. Grupp 1966, 7), von dem er sich stets abzugrenzen suchte, um jenseits von bloßer Verstaatlichung neue gesellschaftliche Beteiligungs- und Entscheidungsstrukturen zu entwerfen. Er fußte auf der Lehre von Karl Marx und Friedrich Engels, die schon 1848 im Kommunistischen Manifest forderten, das Privateigentum an Produktionsmitteln aufzuheben und durch gesellschaftliches Eigentum zu ersetzen, um eine klassenlose Gesellschaft zu ermöglichen. Marx rekonstruiert die Entstehung des modernen Kapitalismus als Abfolge von Trennungs- und Enteignungsprozessen und verfasst in seinen Schriften den umfassendsten, prägnantesten und folgenreichsten Gegenentwurf zu diesem (vgl. Engartner 2007, 90f; Hein/Kößler/Korbmacher 2006, 6). Der Begriff der Sozialisierung fand daraufhin erstmalig Anwendung als Forderung der sich formierenden Arbeiterbewegung³ gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Die Bewegung

3 In dieser Arbeit wurde sich dafür entschieden, den Begriff der Arbeiterbewegung nicht zu Gendern, da sie auf das Gebiet Deutschlands bezogen bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts in überwiegender Mehrzahl weiß-männlich geprägt und nicht divers war. Auch wenn durch diese Schreibform weibliche und nicht-binäre Individuen unsichtbar gemacht werden, soll sie zum einen den Wandel der Arbeiter:innenklasse im Zuge der

machte die Eigentumsfrage zu ihrem Kernthema und agierte über das kommende Jahrhundert als ihre zentrale Trägerin (vgl. Brückner 2013, 2; Engartner 2007, 92). Der Ausdruck der Sozialisierung galt weitgefasst als Mittel zur Verwirklichung des Sozialismus⁴ – einem Wirtschaftssystem mit einem hohen Grad an gesellschaftlicher Verfügungsmacht über und Teilhabe an wirtschaftlichen Ressourcen, sowie ihrer Verwaltung und Kontrolle (Wright 2020, 195). Konkret umfasste der Begriff der Sozialisierung aber schon bald ein breites Spektrum an Vorstellungen und Projektionen und wurde daher von Kritiker:innen stets mehr als „eine mystische Formel als ein Begriff, dessen definitorische Klarheit zu einem Programm hätte führen können“ (Biechle 1972, 26) bezeichnet. Die Gemeinwirtschaft wurde ein „Wort für alle und alles“ (Müller 1928, 525) oder ein „Modeschlagwort [...], mit dem man alle Gebrechen der Zeit glaubte beschwören zu können“ (Heuss 1921, 6) genannt. Obgleich der Begriff der Sozialisierung mit Artikel 156 der Weimarer Verfassung erstmalig Verfassungsrang und im Artikel 15 GG erneut Einzug in die Konstitution Westdeutschlands erhielt, sind und bleiben seine konkrete Umsetzung, Organisation, sowie der Umfang und die Funktionsweise vergesellschafteter Wirtschaftsbereiche weiterhin Gegenstände gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse. Diese wurden und werden sowohl auf rechtlicher, parteipolitischer-parlamentarischer Ebene, als auch in den sozialen Bewegungen und ihren Institutionen, wie den Gewerkschaften, Genossenschaften selbst, sowie in der Wirtschaftswissenschaft geführt. Es geht dabei darum, ob und wie wir als Gesellschaft solidarisch miteinander leben wollen und wie eine Ökonomie derart organisiert werden kann, dass sie die dafür benötigte materielle Basis auf kollektive und emanzipatorische Weise bereitstellt. Der Begriff der Vergesellschaftung ist diffus, umstritten und tief in die Entwicklungen unserer Gesellschaft eingewoben. Es gilt demnach zuerst, das Feld seiner Definition genauer abzustecken.

Globalisierung hin zu einer vermehrt im globalen Süden ansässigen, nicht-weißen und weiblich dominierten Gruppe betonen und zum anderen unterstreichen, dass in heutigen politischen Bewegungen unterschiedliche Herrschaftsverhältnisse neben dem der Ausbeutung durch Lohnarbeit thematisiert werden.

4 Teils wurde der Begriff der Sozialisierung auch lose für „alle Maßnahmen, die eine sozialistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung herbeiführen oder wenigstens fördern“ (vgl. Rittig, 456) verwendet.